

Verfahrensordnung zur Besetzung der Ämter der Mitglieder des Präsidiums der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

Präambel

Zur Regelung des Verfahrens für die Auswahl der Personen, die als Mitglieder des Präsidiums ernannt oder bestellt werden sowie zur Regelung des Verfahrens für die Erstellung des entsprechenden Ernennungs- oder Besetzungsvorschlages hat der Senat der Technischen Universität Braunschweig auf der Grundlage der §§ 38 Abs. 2 und 39 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBL S. 69) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBL S. 444) in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig in der Fassung vom 07.07.2008, hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 555, die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1 Mitglieder des Präsidiums

Dem Präsidium gehören gemäß § 37 Abs. 4 NHG i. V. m. § 3 Abs.1 GrundO an:

- a) die Präsidentin oder der Präsident
- b) eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident sowie
- c) drei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des Präsidiums zu a) und b) werden auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt, wofür die gemäß § 3 einzurichtende gemeinsame Findungskommission eine Empfehlung erarbeitet. Die nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen, Näheres hierzu regelt § 6.

§ 2 Verfahren zur Vorbereitung des Vorschlages

(1) Die Ämter der Mitglieder des Präsidiums nach § 1 a) und b) sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungstexte werden auf Vorschlag der Findungskommission vom Senat beschlossen. Dem Hochschulrat ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Ausschreibung soll spätestens neun Monate vor dem jeweiligen Besetzungsdatum veröffentlicht werden, wobei die Ausschreibungsfrist in der Regel sechs Wochen beträgt.

(3) Für das Präsidentenamt kann vorgeschlagen werden, wer nach dem Hochschulabschluss mindestens fünf Jahre in einer Stellung mit herausgehobener Verantwortung in Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege tätig war.

(4) Die Ämter der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden nicht ausgeschrieben.

§ 3 Einrichtung einer gemeinsamen Findungskommission

(1) Der Senat und der Hochschulrat richten eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestellten Mitglied mit

beratender Stimme besteht. Die Kommission kann Beraterinnen oder Berater hinzuziehen. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach § 42 Absatz 3 NHG.

(2) Den Vorsitz in der Findungskommission führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Geschäfte der Kommission, beruft die Sitzungen ein und berichtet dem Senat und dem Hochschulrat.

§ 4 Empfehlung der Findungskommission

(1) Die Findungskommission sichtet die auf die Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 1 eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Bewerbungsvorauswahl. Die oder der Vorsitzende der Kommission informiert den Senat und den Hochschulrat über die Bewerberlage und die getroffene Vorauswahl. Die Mitglieder des Senats und des Hochschulrats haben das Recht, weitere Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Kreis der Bewerbungen oder auch – mit deren Einverständnis – Personen vorzuschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Findungskommission lädt die nach Satz 1 ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten sowie die ggf. vom Senat oder Hochschulrat vorgeschlagenen Personen zu Bewerbungsgesprächen ein. Die Findungskommission fasst über die abzugebende Empfehlung einen Beschluss, der der Mehrheit ihrer Mitglieder bedarf. Die Empfehlung der Findungskommission, die eine oder mehrere qualifizierte Personen umfassen kann, ist mit Erläuterungen und einer Begründung zu versehen. Sofern mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, ist die vorzunehmende Reihung mit einer vergleichenden Würdigung zu begründen.

(2) Die Findungskommission leitet ihre Empfehlung dem Senat und dem Hochschulrat zur gemeinsamen Erörterung zu. Bezogen auf die Stelle einer hauptberuflichen Vizepräsidentin oder eines hauptberuflichen Vizepräsidenten ist vor der Weiterleitung das schriftliche Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten zur Empfehlung der Findungskommission einzuholen.

§ 5 Entscheidungsvorschlag des Senats

(1) Zu der gemeinsamen Erörterung von Senat und Hochschulrat werden die in der Empfehlung genannte Person bzw. genannten Personen eingeladen, um sich auf Wunsch des Gremiums vorzustellen und Fragen beantworten zu können. Im Anschluss an diese Erörterung entscheidet der Senat über die Empfehlung. Sofern die Empfehlung mehrere Personen umfasst, entscheidet der Senat darüber, ob die an erster Stelle in der Empfehlung aufgelistete Person für das vorgesehene Amt ernannt oder bestellt werden soll. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist das Verfahren gemäß Absatz 2 fortzusetzen.

(2) Der Senat erörtert das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung darüber, ob

- a) der Abstimmungsvorgang gemäß Absatz 1 S. 2 wiederholt werden soll oder
- b) eine Abstimmung über die ggf. an zweiter oder einer nachfolgenden Stelle in der Empfehlung benannte Person gefasst werden soll oder
- c) die Empfehlung an die Findungskommission zurückgegeben werden soll, entweder mit dem Auftrag, eine erneute Empfehlung mit anderen geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten vorzulegen, oder mit der Auflage, die Stelle erneut auszuschreiben.

Die in Satz 1 aufgelisteten Möglichkeiten zur Fortsetzung des Verfahrens kann der Senat alternativ oder auch als nacheinander vorzunehmende Verfahrensschritte beschließen.

(3) Wird im Senat ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit zur Besetzung der ausgeschriebene Stelle gefasst, so legt der Senat diesen Beschluss als seinen Entscheidungsvor-

schlag mit einer Stellungnahme des Hochschulrats dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Entscheidung vor.

§ 6 Nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat Personen, die an der TU Braunschweig hauptberuflich beschäftigt sind, als nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vor. Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Senat entscheidet über den Vorschlag – ggf. nach Anhörung der Kandidatinnen oder Kandidaten – durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Hat der Senat den Vorschlag bestätigt, so legt er diesen mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur zur Entscheidung vor. Bestätigt der Senat den Vorschlag nicht, so hat die Präsidentin oder der Präsident eine andere Person als nebenberufliche Vizepräsidentin oder nebenberuflichen Vizepräsidenten vorzuschlagen.

(2) Wird der Vorschlag des Senats vom Ministerium zurückverwiesen, so werden die Gründe hierfür im Senat erörtert und ggf. die Präsidentin oder der Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten. Dem Hochschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der TU Braunschweig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung vom 7. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 267) außer Kraft.